
CHINAS VERSTECKTE FLOTTE IN WESTAFRIKA:

illegale Praktiken in Ghanas industrieller Fischerei aufgedeckt



Zusammenfassung

Laut des ghanaischen Fischereigesetzes von 2002 ist es ausländischen Investoren nicht gestattet, sich im Rahmen von Joint Ventures am Fischereisektor Ghanas zu beteiligen. Diese Beschränkung gilt für alle lokalen (sprich unter ghanaischer Flagge fahrenden) industriellen und halbindustriellen Fangschiffe, mit lediglich einer Ausnahme für die Thunfisch-Fischerei. Durch diese Beschränkung soll Sorge dafür getragen werden, dass die finanziellen Erträge aus der Schleppnetzfisherei im Land verbleiben statt ins Ausland abzufließen, um so zu Ghanas sozioökonomischer Entwicklung beitragen zu können.

Trotz dieser Einschränkungen ist weithin bekannt, dass ausländische Beteiligte in der industriellen Fischerei Ghanas präsent sind, vor allem aus China. Chinesische Unternehmen nutzen ghanaische Scheinfirmen, um ihre Fangschiffe in das ghanaische Flottenregister eintragen zu können. Mittels intransparenter Unternehmensstrukturen umgehen sie nationale Gesetze und gelangen an Fischereilizenzen. Da die Kontrolle dieser Unternehmen stets in der Hand der chinesischen Investoren liegt, laufen diese Praktiken eindeutig dem ursprünglichen Zweck der Gesetzgebung zuwider bzw. verstoßen sogar gegen rechtliche Vorschriften.

Das Ergebnis ist ein vollständiger Mangel an Transparenz in Bezug auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse von industriellen Fischereischiffen in Ghana. Offizielle Quellen, wie Schifflizenzlisten oder die IHS Sea-web Schiffsdatenbank, führen lediglich Angaben zu den Scheinfirmen in Ghana auf. Weitergehende Untersuchungen zeigen jedoch, dass tatsächlich hinter bis zu 90-95 % der Schleppnetzflotte Ghanas chinesische Beteiligungen stehen könnten.

Dieser Mangel an Transparenz ist aus verschiedenen Gründen problematisch, vor allem weil die eigentlichen Nutznießer der Erträge aus rechtswidrigen Aktivitäten in der Schleppnetzfisherei verschleiert werden, ohne dass diese Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können. Während der letzten Jahre litt die Schleppnetzfisherei Ghanas unter vielen illegalen Aktivitäten, wie insbesondere das Umladen auf See von juvenilen und untermaßigen pelagischen Fischfängen auf speziell

angepasste Kanus (bekannt als "Saiko"). Trotz ihrer Illegalität hat die Saiko-Fischerei in den letzten Jahren zugenommen, und sie trägt zur rapiden Abnahme von Fischereiressourcen in Ghana bei und gefährdet somit Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit.

Die Ergebnisse der vollständigen Studie verweisen auf die Notwendigkeit umfassender Reformen der ghanaischen Schleppnetzfischerei, damit sämtliche Fischereiaktivitäten legal und nachhaltig sind. In erster Linie müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die illegale und destruktive Praktik der Saiko-Fischerei zu beenden, und um die Fischereiaktivitäten der industriellen Schleppnetzfischerei in Einklang mit wissenschaftlichen Empfehlungen für vorhandene Fischbestände zu bringen.

Um illegale Akteure effektiv identifizieren und zur Rechenschaft ziehen zu können, ist die Schaffung von Transparenz im Fischereisektor entscheidend. Größere Transparenz bei Fischereiabkommen kann letztlich zur Kostenreduzierung der Verwaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen beitragen sowie Ungleichheiten bei der Gewinnverteilung durch die Fischerei senken – denn aktuell werden nicht nur lokale Fischereien sondern auch Ghana insgesamt durch die einseitigen Vereinbarungen mit ausländischen Marktteilnehmer benachteiligt.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Reformen liegt bei der ghanaischen und der chinesischen Regierung. Durch Subventionen und andere wirtschaftliche Anreize spielt die chinesische Regierung eine zentrale Rolle bei der Förderung von Fischereiaktivitäten seiner Staatsangehörigen im Ausland. Chinas jüngster Versuch, gegen illegale Aktivitäten chinesischer Betreiber in Westafrika vorzugehen, ist daher zu begrüßen. Es ist unbedingt erforderlich, dass diese positive Dynamik beibehalten wird, und dass chinesische Aktivitäten in der Fernfischerei unter Flaggen von Drittländern wie Ghana aufmerksam beobachtet werden.

Empfehlungen

EJF fordert die Regierungen Chinas und Ghanas auf, folgende Empfehlungen umzusetzen, um die Aktivitäten der industriellen Flotte in Ghana mit nationalem und internationalem Recht in Einklang zu bringen.

Liste der chinesischen Unternehmen, die für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU zugelassen sind, und das Ergreifen angemessener Maßnahmen, sollte Fehlverhalten festgestellt werden.

An die Regierung Chinas:

1. Zusammenarbeit mit den ghanaischen Behörden, um wirtschaftliche Beteiligungen chinesischer Unternehmen und Staatsangehöriger in der Schleppnetzfischerei Ghanas zu identifizieren und um sicherstellen zu können, dass alle Vereinbarungen die relevanten Fischerei-, Unternehmens- und Steuergesetze einhalten.
2. Durchführung aller notwendigen Untersuchungen in Fällen illegaler Fischerei durch chinesische Staatsangehörige im Zusammenhang mit industrieller Fischerei unter der Flagge Ghanas, mit besonderem Augenmerk auf Saiko-Aktivitäten, sowie die Verhängung abschreckender Sanktionen für Verstöße, wie nach chinesischem Recht vorgesehen.
3. Sofern notwendig, Anpassung des nationalen Gesetzesrahmens, damit chinesische Staatsangehörige, die als wirtschaftliche Eigentümer Fischereifahrzeuge unter Flaggen von Drittstaaten betreiben, für Fälle von IUU-Fischerei verfolgt und mit wirksamen Sanktionen belegt werden können.
4. Untersuchung der im vollständigen Bericht beschriebenen Abweichungen bei der Bruttoreumzahl von Schiffen und Verhängung angemessener Sanktionen, sollten Verstöße festgestellt werden.
5. Untersuchung der möglichen Aufnahme von Schleppnetz-Trawlern unter ghanaischer Flagge in die
6. Entzug der Fischereierlaubnisse für Fernfischerei von chinesischen Unternehmen, die nachweislich illegale Fischerei unter ghanaischer Flagge betrieben oder unterstützt haben.
7. Gewährleistung, dass chinesische Fischereiu Unternehmen, denen Fischereierlaubnisse für Fernfischerei bereits entzogen wurden, keine Schiffe in Westafrika weiter unter Flagge dritter Länder wie Ghana betreiben.
8. Gewährleistung, dass staatliche Unterstützung wie Subventionen, Kredite und andere Finanzierungsmittel keinen Unternehmen zukommen, die nachweislich illegale Fischerei betrieben haben.
9. Einführung von Mindeststandards für Transparenz in Bezug auf Aktivitäten in der Fernfischerei, einschließlich der Veröffentlichung von Informationen über Lizenzen für die Fernfischerei, über im Ausland operierende (Fischerei-)Unternehmen und über deren Tätigkeitsbereiche.
10. Veröffentlichung einer frei zugänglichen, vollständigen und stets aktualisierten detaillierten Liste aller Fischereifahrzeuge, die für die Aktivitäten unter chinesischer Flagge zugelassen sind.
11. Anordnung, dass sämtliche Schiffe der chinesischen Fernflotte über eine IMO-Nummer verfügen müssen, sofern sie sich für eine Eintragung in das IMO-Schiffsregister eignen.

An die Regierung Ghanas:

1. Detaillierte Prüfung und anschließende Veröffentlichung der Eigentumsverhältnisse aller derzeit in Ghana aktiven industriellen Schiffe in der Schleppnetzfisherei, um die Einhaltung hinsichtlich der im Fischereigesetz von 2002 festgelegten Anforderungen an die Staatsangehörigkeit des bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer/s zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass eine tatsächliche Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Eigentümer und Ghana als Land der Registrierung besteht.
2. Um die Anforderungen des Fischereigesetzes von 2002 hinsichtlich der Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit umzusetzen, sollte im Rahmen aller Anträge auf Erteilung einer Fanglizenz, Fangerlaubnis oder einer Eintragung in das ghanaische Flottenregister die Vorlage von Nachweisen zur Endbestimmung der Einkünfte aus den Fischereiaktivitäten sowie Informationen über wirtschaftliche Eigentumsverhältnisse und ausländische Beteiligungen an Schiffen konsequent verlangt werden.
3. Im Rahmen der laufenden Reform des Gesetzesrahmens für Fischerei sollten die rechtlichen Bestimmungen über wirtschaftliche Eigentumsverhältnisse gestärkt werden, indem Mindestangaben offengelegt werden müssen und ein nationales Register mit den Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern veröffentlicht wird. Dies sollte in Übereinstimmung mit den relevanten Anforderungen der ‚Roadmap‘ zu Eigentumsverhältnissen erfolgen, die im Rahmen der ‚Ghana Extractive Industry Transparency‘-Initiative erstellt wurde. Zudem müssen Verstöße gegen die Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit mit abschreckenden Sanktionen geahndet werden.
4. Strikte Durchsetzung des Verbots der Saiko-Fischerei. Darüber hinaus muss im Zuge des zukünftigen Gesetzesrahmens für Fischerei das Umladen auf See von industriellen Fangschiffen auf Kanus in jeglicher Form illegal bleiben.
5. Gewährleistung, dass jedweder Verdacht auf Verstöße gegen Fischereivorschriften durch die industrielle Fischerei konsequent und gründlich untersucht wird, und dass bei bestätigten Verstößen abschreckende Sanktionen verhängt werden, im Einklang mit den Mindeststrafen nach nationalem Recht und unabhängig davon, ob diese Fälle per Gerichtsentscheid oder außergerichtlich beigelegt werden.
6. Untersuchung der im vollständigen Bericht beschriebenen Abweichungen bei der Bruttoreumzahl von Schiffen und Verhängung angemessener Sanktionen, sollten Verstöße festgestellt werden.
7. Sofortige Reduzierung der erteilten Fischereilizenzen an die industrielle Schleppnetzfisherei im Einklang mit den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Empfehlungen über den Zustand der kleinen pelagischen und demersalen Fischbestände.
8. Veröffentlichung einer frei zugänglichen, vollständigen und stets aktualisierten detaillierten Liste aller Fischereifahrzeuge, die für die Fischerei unter ghanaischer Flagge und in der ghanaischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zugelassen sind, sowie die Veröffentlichung der Informationen über Fangerlaubnisse außerhalb Ghanas und des Schiffsregisters aller unter ghanaischer Flagge fahrender Schiffe.
9. Im Interesse transparenter und rückverfolgbarer Entscheidungsfindungsverfahren müssen folgende Informationen öffentlich gemacht werden:
 - a. Gezahlte Lizenzgebühren und vereinbarte Bedingungen für den Zugang zu Fischereiresourcen
 - b. Verstöße hinsichtlich IUU-Fischerei und verhängte/beglichene Sanktionen/Sanktionszahlungen
 - c. Anzahl der Fangtage, die pro lizenziertem Schiff zugeteilt wurden
 - d. Gesamte Fangmenge aller Teilbereiche in der Fischerei, einschließlich der Beifänge
10. Veröffentlichung und freier Zugang zu den Daten der Schiffsüberwachung zur effektiveren Fischereikontrolle, einschließlich der originalen VMS-Daten und/oder durch die Einführung der verbindlichen Aufzeichnung der AIS-Daten aller industriellen Fischereifahrzeuge.
11. Anordnung, dass alle industriellen Fischereifahrzeuge, die in ghanaischen Gewässern bzw. unter ghanaischer Flagge fischen über eine IMO-Nummer verfügen müssen, sofern sie sich für eine Eintragung in das IMO-Schiffsregister eignen.